

Informationsblatt 10

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung

Das im Grundgesetz festgeschriebene Selbstbestimmungsrecht beinhaltet das Recht, das Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. In dieses Recht darf nur in engen gesetzlich geregelten Grenzen eingegriffen werden. Zum Selbstbestimmungsrecht gehört auch das Verbot medizinischer Eingriffe oder Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person. Diese hat das Recht, die Zustimmung zu notwendigen medizinischen Eingriffen bewusst zu verweigern.

Die fortschreitende Demenz führt zu einer Beeinträchtigung des freien Willens. Die Erkrankten sind nicht mehr in der Lage, willensgesteuerte Entscheidungen zu treffen oder ihren Willen deutlich zu machen. Wenn dann Dritte Entscheidungen für sie treffen, die nicht ihrem Willen entsprechen, können sie dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Um einer solchen Fremdbestimmung vorzubeugen, gibt es vier Wege: die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung, das Ehegattennotvertretungsrecht und die Patientenverfügung.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man eine vertraute Person als Vertreterin oder Vertreter einsetzen, damit diese die eigenen Interessen wahrnimmt. Dies gilt, falls man selbst krankheitsbedingt keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann. Diese Vollmacht wird also in „gesunden Tagen“ für den Krankheitsfall errichtet. Sie kann sich auf alle im Krankheitsfall regelungsbedürftigen Angelegenheiten erstrecken (siehe auch „Aufgabenkreise“ im Informationsblatt 9).

Betreuungsverfahren entbehrlich

Durch eine Vorsorgevollmacht ist ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich. Dies gilt jedoch nur für die Bereiche, die ausdrücklich durch die Vollmacht abgedeckt werden. Sollten sich später weitere regelungsbedürftige Bereiche



ergeben, die in der Vollmacht nicht genannt sind, so ist zumindest dafür ergänzend ein Betreuungsverfahren erforderlich (siehe auch Informationsblatt 9), wenn der Verfasser beziehungsweise die Verfasserin nicht mehr geschäftsfähig ist. Bei weiterhin gegebener Geschäftsfähigkeit kann die Vollmacht ergänzt werden. Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich erteilt werden und den Vermerk beinhalten, dass die oder der Bevollmächtigte nur unter Vorlage des Originals handlungsbefugt ist. Banken und Behörden erkennen eine Vollmacht meist nur mit einer beglaubigten Unterschrift an. Seit

2005 besteht auch die Möglichkeit, eine Vollmacht bei der örtlichen Betreuungsbehörde gegen eine geringe Gebühr beglaubigen zu lassen.



Geschäftsfähigkeit erforderlich

Die Vollmacht kann wirksam nur bei Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person erstellt werden. Geschäftsunfähig ist, wer unter einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit leidet – etwa einer Demenz – und dadurch dauerhaft in seiner freien Willensbestimmung eingeschränkt ist. Das heißt, dass der oder die Betreffende nicht mehr in der Lage ist, seine beziehungsweise ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Bei beginnender Demenz sind die Betroffenen noch fähig, vernünftige Entscheidungen zu treffen. Dann liegt Geschäftsfähigkeit vor, mit fortschreitender Krankheit nicht mehr.

Einschränkung durch Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat auch bei wirksamer Vollmachtserteilung Einschränkungen in der Entscheidungsbefugnis vorgesehen.

Bei risikoreichen medizinischen Eingriffen und bei Maßnahmen zur Freiheitsentziehung muss auch der Bevollmächtigte seine Entscheidung durch das Betreuungsgericht genehmigen lassen. Insofern ist gerade bei diesen höchstpersönlichen Entscheidungen eine Selbstbestimmung durch eine Vorsorgevollmacht eingeschränkt. Abweichungen sind dann möglich, wenn zwischen dem Betreuer und dem behandelnden Arzt Einvernehmen über den Willen des Betreuten besteht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB). Dies gilt auch bei der Ablehnung einer ärztlich indizierten Maßnahme oder einer vom Betreuten in einer Patientenverfügung festgelegten Maßnahme durch den gesetzlichen Betreuer (§ 1829 BGB).

Betreuungsverfügung

Sind Menschen mit Demenz nicht mehr in der Lage, für sich selbst zu sorgen, wird in der Regel ein rechtlicher Betreuer bzw. eine rechtliche Betreuerin bestellt. Grundsätzlich haben die durch das Betreuungsgericht bestellten Betreuer im Rahmen ihrer Tätigkeit die Wünsche der betreuten Personen zu respektieren, soweit sie nicht deren Wohl gefährden. Können Demenzkranke ihre Wünsche nicht mehr

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht beinhaltet zudem die Gefahr, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend den Wünschen des Demenzkranken handelt, da er – im Gegensatz zum betreuungsgerichtlich bestellten Betreuer (siehe auch **Informationsblatt 9**) – keiner staatlichen Kontrolle unterliegt. Eine erteilte Vollmacht kann man grundsätzlich jederzeit widerrufen, solange man geschäftsfähig ist.

Liegt aufgrund der Demenz eine Geschäftsunfähigkeit vor, dann ist das nicht mehr möglich.

Hinterlegung

Die Vollmacht kann gegen eine geringe Gebühr bei der Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, www.bnotk.de) registriert werden. Dort kann in Notfällen nachgefragt werden, ob eine Vorsorgevollmacht existiert und wer Bevollmächtigter ist.

Zeitweise Suspendierung

Mit der Reform des Betreuungsrechtes 2023 besteht für die Betreuungsgerichte die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht zeitweise außer Kraft zu setzen. Dies geschieht mit einem gerichtlichen Beschluss. Ein solches Vorgehen ist dann angezeigt, wenn Zweifel an der Redlichkeit der Bevollmächtigten bestehen. Kommen Bevollmächtigte ihren Aufgaben nicht nach, sind sie überfordert, oder verstoßen sie gar gegen die Interessen der Menschen mit Demenz, kann das Gericht diese Vorwürfe prüfen. Für den Zeitraum der Prüfung wird die Vollmacht außer Kraft gesetzt. Bestätigen sich die Vorwürfe, wird die Vollmacht durch einen dafür eingesetzten rechtlichen Betreuer endgültig widerrufen. Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, wird die Vollmacht wieder in Kraft gesetzt.

äußern, sind Betreuer auf Vermutungen angewiesen. Die Entscheidungen haben sich dann am Wohl der erkrankten Person zu orientieren (siehe auch **Informationsblatt 9**).

Dies kann dazu führen, dass besonders bei einschneidenden Maßnahmen – etwa künstlicher Ernährung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen – eine Entscheidung



getroffen wird, die zwar dem Wohl, aber nicht dem Willen des Betroffenen entspricht.

Betreuungsverfahren nicht entbehrlich

Menschen mit Demenz können ihren Willen mithilfe einer schriftlichen Betreuungsverfügung äußern und durchsetzen. Sie macht das gerichtliche Betreuungsverfahren nicht entbehrlich, nimmt jedoch erheblichen Einfluss auf den Inhalt des Verfahrens.

Inhalt

In der Betreuungsverfügung können Menschen mit Demenz Wünsche für die spätere Lebensgestaltung niederlegen und beispielsweise bestimmen, wer die Betreuung übernehmen soll, ob sie weiter in ihrer Wohnung leben oder in eine Pflegeeinrichtung umziehen wollen, welches Pflegeheim dafür infrage kommt, wie das Vermögen verwaltet werden soll, welche Wünsche der rechtliche Betreuer bei ärztlichen Behandlungen usw. zu beachten hat. Tritt Betreuungsbedürftigkeit ein,



muss die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht übergeben werden.

Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich

Für die wirksame Errichtung einer Betreuungsverfügung ist keine Geschäftsfähigkeit erforderlich. Dies gilt deshalb, weil im Betreuungsverfahren grundsätzlich der natürliche (nicht unbedingt vernünftige) Wille eines Menschen mit Demenz ausschlaggebend ist und während der gesamten Betreuungszeit beachtet werden muss – also auch bei Geschäftsunfähigkeit.

Eine Betreuungsverfügung beinhaltet nichts anderes als den Willen des Menschen mit Demenz. Allerdings muss der oder die Betreffende bei Erstellung der Betreuungsverfügung noch in der Lage sein, seinen Willen in irgendeiner Weise zu äußern. Bei weit fortgeschrittener Demenz ist dies nicht mehr möglich.

Ehegattennotvertretungsrecht

Zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sich untereinander ohne Vollmacht oder rechtliche Betreuung in gesundheitlichen Bereichen vertreten können (§ 1358 BGB). Dies gilt nur dann, wenn ein Ehepartner aufgrund von Krankheit oder Unfall seine Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann. Diese Art der Vertretung ist zeitlich begrenzt auf sechs Monate. In dieser Zeit dürfen mittels einer ärztlichen Bescheinigung, die die Ausübung des



Ehegattennotvertretungsrechts bestätigt, Entscheidungen über ärztliche Behandlungen, Abschlüsse von Behandlungs- und Pflegeverträgen und Entscheidungen über Freiheitsentziehung getroffen werden. Die Entscheidung über Freiheitsentziehung muss wie sonst auch vom Betreuungsgericht genehmigt werden. (Ausführlichere Informationen zum Ehegattennotvertretungsrecht finden Sie auf dem **Informationsblatt 27**).



Patientenverfügung

Für medizinische Maßnahmen und Eingriffe existiert neben Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung mit der Patientenverfügung eine weitere Möglichkeit für Menschen mit Demenz, ihr Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen.

Voraussetzung für jede ärztliche Behandlung ist die rechtswirksame Einwilligung des Patienten bzw. der Patientin. Wenn diese nicht vorliegt, würde sich die Ärztin oder der Arzt der Körperverletzung strafbar machen.

Die wirksame Einwilligung ist nur möglich, wenn der Patient in einer für ihn verständlichen Form hinreichend aufgeklärt wurde und dadurch in der Lage war, entsprechend zu entscheiden. Das Erfordernis der Einwilligung entfällt nur dann, wenn ein Patient bewusstlos oder aus einem anderen Grund nicht einwilligungsfähig ist. Dann dürfen Ärzte in Notfällen Maßnahmen nach eigenem Ermessen unter Beachtung der „Regeln ärztlicher Kunst“ durchführen. Unterlässt ein Arzt bei Einwilligungsunfähigkeit eine gebotene Maßnahme, kann er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen.

Ärzte befinden sich daher bei Patienten mit Demenz häufig in einer Konfliktsituation. Eine Entscheidungshilfe gibt die Patientenverfügung.

Inhalt der Patientenverfügung

In diesem Dokument gibt die Patientin oder der Patient Anweisungen, welche ärztlichen Maßnahmen bei Eintritt eines lebensbedrohlichen Zustandes zu ergreifen oder zu unterlassen sind, beispielsweise die Erlaubnis zur Flüssigkeitszufuhr, jedoch die Unterlassung der künstlichen Ernährung. Hierbei sollten die entsprechenden Maßnahmen sehr konkret beschrieben werden (Wann soll was getan oder unterlassen werden?), damit der Arzt eine genaue Handlungsanweisung erhält. Für medizinische Laien ist es in der Regel sehr schwierig, die verschiedenen Behandlungssituationen, die eintreten können, zu überblicken und für die betreffenden Fälle jeweils die



Maßnahmen zu beschreiben, die ihren eigenen Wertvorstellungen entsprechen. Daher ist die Beratung durch einen Arzt oder eine andere fachkundige Person oder Organisation zu empfehlen, um sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen und Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden.

Eine wirksame Patientenverfügung kann nur im Zustand der Einwilligungsfähigkeit errichtet werden.

Ein Mensch, der an einer Demenz erkrankt ist, ist einwilligungsfähig, wenn er verstehen kann, was ihm erklärt wird (zum Beispiel die Notwendigkeit einer Blutabnahme), und daraufhin eine Entscheidung treffen und diese mitteilen kann.

Grundsätzlich haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte eine Patientenverfügung zu beachten.

Bei länger zurückliegenden Verfügungen ist diese Verpflichtung allerdings umstritten, da zwischenzeitlich ein Sinneswandel bei der Patientin bzw. dem Patienten eingetreten sein könnte. Bei Änderung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens kann diese jedoch jederzeit widerrufen werden. Bei aktueller Verfügung kann eben die erforderliche Einwilligungsfähigkeit eines Menschen mit Demenz zweifelhaft sein. Hilfreich ist hier ein ärztliches Attest, das die Einwilligungsfähigkeit bestätigt.

Menschen mit einer Demenz sollten die mögliche Vorsorge so früh wie möglich treffen, da bei fortschreitender Erkrankung die Wirksamkeit der jeweiligen Dokumente infrage gestellt werden könnte.

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung

Seit dem 1. September 2009 ist die Verbindlichkeit der Patientenverfügung gesetzlich geregelt (§§ 1827, 1828 BGB). Danach sieht der Umgang mit Patientenverfügungen wie folgt aus:



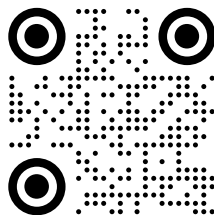
Bei Vorliegen einer Patientenverfügung prüft der rechtliche Vertreter (eine bevollmächtigte Person bzw. der Betreuer), ob die in der Patientenverfügung getroffenen Anweisungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Wenn dies der Fall ist, hat der rechtliche Vertreter dem geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt keine Verfügung vor oder trifft eine vorliegende Patientenverfügung auf die aktuelle Behandlungssituation nicht genau zu, dann muss der rechtliche Vertreter den mutmaßlichen Willen in Bezug auf die Behandlungssituation feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob sie bzw. er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Dies geschieht in einem Gespräch zwischen Arzt und rechtlichem Vertreter, in dem die indizierten ärztlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Patientenwillens diskutiert werden. Das Gespräch soll Entscheidungsgrundlage für den rechtlichen Vertreter sein. Bei der Feststellung des Patientenwillens haben nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen der demenzerkrankten Person Gelegenheit zur Äußerung, sofern dies nicht zu einer erheblichen Verzögerung der Entscheidung führt.

Besteht zwischen Arzt und Betreuer / Bevollmächtigtem keine Einigkeit darüber, ob die Patientenverfügung gelten soll oder nicht, kann das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.

Diese Regelungen in einer Patientenverfügung gelten unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung. Darüber hinaus kann niemand zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.

Hinterlegung

Auch die Patientenverfügung kann bei der Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin, www.bnotk.de) registriert werden.

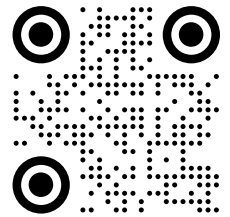


Weiterführende Literatur

Bundesministerium der Justiz (2023): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.

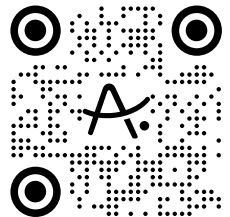
Bundesministerium der Justiz (2023):
Patientenverfügung.

Bestellungen:
Publikationsstelle der
Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel: 01888 80 800
[www.bmj.de/DE/service/
service_node.html](http://www.bmj.de/DE/service/service_node.html)

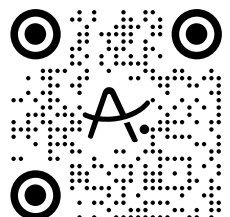


Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.
Selbsthilfe Demenz:
Empfehlungen zum Umgang mit
Patientenverfügungen bei Demenz.
Hinweise zu Chancen und Grenzen,
zur Erstellung und zur Gültigkeit von
Patientenverfügungen.

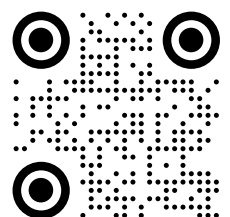
Im Internet:
[www.deutsche-alzheimer.de/mit-demenz-leben/
ethische-fragestellungen](http://www.deutsche-alzheimer.de/mit-demenz-leben/ethische-fragestellungen)



Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.
Selbsthilfe Demenz:
Ratgeber in rechtlichen und
finanziellen Fragen.
Bestellung:
[shop.deutsche-alzheimer.de/
broschueren/33/
ratgeber-rechtlichen-und-finanziellen-fragen](http://shop.deutsche-alzheimer.de/broschueren/33/ratgeber-rechtlichen-und-finanziellen-fragen)



Zentralstelle Patientenverfügung
www.patientenverfuegung.de





*Für dieses Informationsblatt danken wir:
Bärbel Schönhof, Assessorin jur., Bochum
April 2025*



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Keithstraße 41
10787 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE95 3702 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- | | |
|---|--|
| 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen | 15 Allein leben mit Demenz |
| 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit | 16 Demenz bei Menschen mit Lernschwierigkeiten |
| 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen | 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen |
| 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit | 18 Schmerz erkennen und behandeln |
| 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 19 Autofahren und Demenz |
| 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 20 Wahlrecht und Demenz |
| 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger | 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz |
| 8 Die Pflegeversicherung | 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen |
| 9 Das Betreuungsrecht | 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz |
| 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung | 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase |
| 11 Die Frontotemporale Demenz | 25 Chronische Traumatische Enzephalopathie (CTE) |
| 12 Klinische Forschung | 26 Berufstätigkeit und vorzeitiger Ausstieg aus dem Beruf bei Demenz |
| 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz | 27 Das Ehegattennotvertretungsrecht |
| 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz | 28 Mundgesundheit und Demenz |